

FÖRDERPROGRAMM „BLENDED-LEARNING-ANGEBOTE“

BEKANNTGABE DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

16. April 2021



Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt für Medien NRW) ist in ihrem Handeln der Meinungsfreiheit verpflichtet. Ein zentrales Element der Meinungsfreiheit ist die potenzielle Teilhabe aller am medialen öffentlichen Meinungsbildungsprozess.

Ist diese Teilhabe durch Zugangshürden, die den Aufgabenbereich der Landesanstalt für Medien NRW betreffen, versperrt oder erschwert, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, dass diese Hürden reduziert bzw. ausgeräumt werden. Bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen hat die Landesanstalt für Medien NRW den Bestimmungen des Landesmediengesetzes zu folgen und sich an ihren Schutzgütern – der Menschenwürde, der Vielfalt, dem Jugendschutz und dem Nutzerschutz – zu orientieren.

Die Förderung von Partizipation ist eine wichtige Aufgabe der Landesanstalt für Medien NRW, um wiederum die Vielfalt in unserer Gesellschaft zu fördern. Vor diesem Hintergrund sollen durch die Förderung von Projekten nachhaltig wirkende Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die den nachstehenden Zielen folgen:

- Meinungsfreiheit wahren und Vielfalt in Medien durch Ermöglichung von Partizipation sicherstellen
- Vielfalt von Meinungen, Themen sowie Akteurinnen und Akteuren im öffentlichen Meinungsbildungsprozess sichtbar machen (gilt gemäß § 88 Abs. 8 LMG NRW insbesondere für den lokalen Raum)
- Beteiligung grundsätzlich aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Herkunft, Bildungsstand, Behinderung oder anderer persönlicher Voraussetzungen ermöglichen
- Selbstbestimmte und faire Nutzung digitaler Medien möglich machen
- Innovative und zielgruppengerechte Ansätze zur Förderung von Partizipation entwickeln
- Unterschiedliche Akteurinnen und Akteure/Institutionen vernetzen, sodass vielfältige Partizipationsangebote vor Ort entstehen
- Neue Akteurinnen und Akteure/Institutionen für Aktivitäten zur Förderung von Partizipation gewinnen

Diesen Zielen ist gemeinsam, dass sie die Voraussetzungen dafür verbessern sollen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, möglichst ungehindert und selbstbestimmt am medialen öffentlichen Meinungsdiskurs teilnehmen zu können und dazu ermutigt werden, sich aktiv daran zu beteiligen.

Ergänzende Beschreibungen und Erläuterungen sind dem von der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW beschlossenen Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“ zu entnehmen.

Die Landesanstalt für Medien NRW fördert auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1 und 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und der Fördersatzung Bürgermedien i. V. m. § 26a der Finanzordnung (FinO – LfM) Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien mit dem Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung. Dazu gehört u. a. die Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Qualifizierung der Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des § 40 a Abs. 2 Satz 4 LMG NRW (Zertifizierung).



WAS WIR FÖRDERN

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung haben sich neue Möglichkeiten der Adressierung der Bürgerinnen und Bürger ergeben, die die Landesanstalt für Medien NRW seit 2018 aktiv nutzt, um die Reichweite ihrer Qualifizierungsangebote in NRW auszubauen: So hat sie mit der Medienbox NRW ein digitales Selbstlernangebot im Internet aufgebaut, das sich potenziell an alle wendet, die Produktionskompetenzen erlernen möchten.

Die multimedialen Lernangebote der Medienbox NRW vermitteln, wie man ohne professionelle Kenntnisse ansprechende Audio- und Videobeiträge produzieren kann. Neben handwerklichen Tipps zur Medienproduktion und Checklisten bietet die Medienbox NRW auch rechtliche Tipps und Hinweise, etwa zum Copyright von Fremdinhalten oder zu Persönlichkeitsrechten bei Filmaufnahmen. Für das kostenfreie digitale Angebot sind keinerlei Vorkenntnisse notwendig. Das Angebot richtet sich bewusst an eine heterogene Zielgruppe. Mit entsprechenden Einstiegsangeboten adressiert es diejenigen, die sich bisher noch nicht an die Produktion von Audio- oder Videobeiträgen wagten. Zudem gibt es Aufbauangebote, die sich an bereits erfahrene Produzierende richten.

Grundsätzlich soll das Qualifikationsangebot für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger flächendeckend in ganz Nordrhein-Westfalen erreichbar sein. Besonders wichtig ist der Landesanstalt für Medien NRW, bei der Ausrichtung der Qualifikationsangebote auch zu berücksichtigen, dass die Ausgangsvoraussetzungen der Menschen, die sich qualifizieren wollen, höchst unterschiedlich sind. So ist eine Vielzahl von Menschen nach wie vor online noch nicht aktiv. Auch das Alter, der Bildungsstand, mögliche Behinderungen, die Herkunft oder der Wunsch nach sozialer Interaktion können die Nutzung eines reinen Onlineangebots zum autodidaktischen Lernen erschweren.

Um auf diese erfassten Zugangshürden reagieren zu können, soll das Portfolio der Medienbox NRW um Blended-Learning-Angebote erweitert werden, um die digitalen Selbstlernmodule in Zukunft mit einem Präsenzangebot im lokalen Raum zu kombinieren. Diese Blended-Learning-Angebote sollen die verschiedenen Ausgangsvoraussetzungen der Bürgerinnen und Bürger – insbesondere unter inklusiven und integrativen Gesichtspunkten – aufgreifen und das digitale Selbstlernangebot zielgruppengerecht übersetzen (vgl. hierzu auch das Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“).

Unter „Blended Learning“ ist die Kombination von Präsenz- und Selbstlernphasen zu verstehen. Die Präsenzphasen können sowohl vor Ort als auch online stattfinden. Die Angebote können als Online-, Hybrid- und Offline-Veranstaltungen durchgeführt werden. Durch Blended Learning kann insbesondere die Verkoppelung von theoretischen Lernelementen und praktischen Übungen unterstützt werden.

Die Module der Medienbox NRW sowie die praktischen Übungen eignen sich für die Selbstlernphasen. Onlineseminare, Sprechstunden und weitere Angebote vor Ort können in Präsenz durchgeführt werden.

Insbesondere Produktionsvorhaben können in der Planung und Umsetzung begleitet werden. Blended-Learning-Angebote unterstützen das Entwickeln einer Feedback-Kultur und somit die Reflexion über das erstellte Produkt.

Die Angebote können sich an Anfängerinnen und Anfänger sowie Fortgeschrittene richten. Auch die Verbindung heterogener Lerngruppen ist möglich.

Die Abwicklung erfolgt in einem einfachen Antragsverfahren mit kurzem Vorlauf und einer unkomplizierten Abrechnung nach der Durchführung. Es sollen Angebote möglich gemacht werden, die einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Die Bereitschaft, etwas auszuprobieren und neue Wege zu gehen, um Menschen anzusprechen und zu beteiligen, soll unterstützt werden.



Als Partnerinnen und Partner für die Durchführung von Blended-Learning-Angeboten bieten sich Einrichtungen an, die in lokalen oder regionalen Strukturen verankert sind und über entsprechende Erfahrungen insbesondere im Bereich der partizipativen Medienarbeit verfügen. Die Blended-Learning-Qualifizierungen können bis zu 20 Stunden umfassen. Sie werden mit bis zu 800,00 € gefördert. Denkbar wären Wochenendangebote oder mehrere halbe Tage. Erfahrungen haben gezeigt, dass produktorientierte Schulungen in diesem zeitlichen Rahmen gut umsetzbar sind.

Die Blended-Learning-Angebote sollen die Lernmodule der Medienbox NRW und möglichst die unterschiedlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung von Beiträgen im Rahmen von NRWision integrieren. Insgesamt müssen die Angebote spätestens bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt und abgeschlossen sein. Die Landesanstalt für Medien NRW stellt Beispiele für Blended-Learning-Konzepte zur Verfügung. Diese können übernommen oder bei Bedarf angepasst werden.

Gefördert werden die Gesamtkosten des jeweiligen Angebots. Dazu gehören: Honorare, anteilige Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Raumkosten und Mieten, anteilige Technikkosten, Reisekosten von Referierenden, anteilige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie anteilige Verwaltungskosten (i. H. v. bis zu 15 Prozent der Gesamtkosten).

Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden; dies gilt insbesondere für Honorare von Referierenden.

Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Nicht gefördert werden mit diesem Programm journalistische Qualifizierungsangebote sowie reine Konzeptentwicklungen. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden.

WEN WIR FÖRDERN

Unterstützt werden Anbieterinnen und Anbieter, die für ihr Thema oder Format die entsprechende Expertise nachweisen können. Die Landesanstalt für Medien NRW will insbesondere das Engagement von Bildungsträgerinnen und -trägern, Vereinen, Organisationen und Initiativen fördern. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein. Die Angebote müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und können in der Regel einmalig finanziell gefördert werden.

WAS WIR BIETEN

Die Landesanstalt für Medien NRW stellt für das Förderprogramm insgesamt bis zu 20.000,00 € bereit. Es ist geplant, 25 Blended-Learning-Angebote mit bis zu 800,00 € zu fördern. Das zeitliche Volumen sollte i. d. R. 20 Unterrichtsstunden betragen. Es sollten mindestens 8 Personen im gesamten Kurs teilnehmen. Neben Unterrichtsstunden in der Gruppe sind ergänzend auch Einzelcoachings möglich. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei inklusiv ausgerichteten Angeboten, kann auf Antrag die Mindestteilnehmerzahl reduziert werden. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme gewährt. Die Landesanstalt für Medien NRW gewährt in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, sodass die Verantwortlichen einen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent einbringen. Dieser kann z. B. durch geldwerte Eigenleistungen wie ehrenamtliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä gedeckt werden. Eine Förderung wird als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.



WAS WIR DAFÜR BRAUCHEN

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung
- Kurzprofil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstiger Arbeitsschwerpunkte
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Partnerinnen und Partner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation
- Eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens; dazu gehören insbesondere auch:
 - o Angabe, welche Module der Medienbox NRW eingesetzt werden;
 - o Strukturplan inkl. Beschreibung der verbindenden Elemente zu den eingesetzten Medienbox-Modulen;
 - o Erläuterung der Annahme, dass sich das Angebot an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert (u. a. Auswertung von Teilnehmenden-Feedback, Umfrageergebnisse, Testing o. Ä.);
 - o Erklärung zu den Referenzen/Vorerfahrungen der Referierenden
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc., sowie Höhe der beantragten Fördersumme [alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, ggf. unterschriebene Teilnahmelisten etc.)]
- Detaillierter Zeitplan: Die Laufzeit der Blended-Learning-Angebote ist flexibel; sie müssen jedoch bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt worden sein.
- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (z. B. Teilnahmegebühren, nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- und Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä.)

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

WIE WIR AUSWÄHLEN

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- Nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen
- Schlüssige Bedarfsbegründung
- Nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen
- Zielgruppenausrichtung des Angebots insbesondere unter integrativen und inklusiven Gesichtspunkten
- Vorerfahrungen und Referenzen der Referierenden der Schulungsangebote
- Geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen



- Kombination von Themen und Formaten im Rahmen aller geförderten Maßnahmen
- Integration der Lernangebote der Medienbox NRW, Gestaltung der verbindenden Elemente zur Präsenzphase
- Nutzung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung von Beiträgen im Rahmen von NRWision

Über die Förderbewilligung entscheidet die Landesanstalt für Medien NRW. Die Anzahl der förderfähigen Blended-Learning-Angebote hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Hierzu wird im Bewilligungsverfahren das Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden zur evtl. Angebotsmodifizierung hergestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [16.4.2021] und endet am **Dienstag, den 25.5.2021** (Datum des Poststempels).

Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „Blended-Learning Medienbox NRW“ an folgende Adresse:

Landesanstalt für Medien NRW
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder

- mittels de-Mail
(mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt) an poststelle@lfm-nrw.de-mail.de)



zu übersenden.

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig. Es wird aber darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Tina Halfmann (tina.halfmann@medienanstalt-nrw.de) zu richten.

RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht Ihnen Tina Halfmann unter tina.halfmann@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dienen. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Landesanstalt für Medien NRW zulässig.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises eine Zusammenfassung und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Angebotsverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Die Landesanstalt für Medien NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.